

Der Kreistag Weimarer Land beschloss mit Beschluss Nr. 148-XVIII/2011 vom 01.09.2011 die 1.Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land, die dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegen hat und nachfolgend bekannt gemacht wird.

KREIS WEIMARER LAND

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land

Aufgrund des § 21 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 27. November 2008 (GVBl. S. 381) in der jeweils gültigen Fassung, des § 81 Abs. 2 und 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Kreis Weimarer Land folgende 1. Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land vom 20. November 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2003 (Amtsblatt Nr. 03/03) wird wie folgt geändert:

Laufende Nummer 18 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land erhält nachfolgende Fassung:

Lfd. Nr. 18	Örtliche Prüfung der Jahresrechnungen, Jahresabschlüsse, Gesamtabschlüsse sowie der Eröffnungs- und Schlussbilanz der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe durch das Rechnungsprüfungsamt	
	Pro Tag	100,00 €

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Apolda, 15. September 2011

Münchberg
Landrat

KS